Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

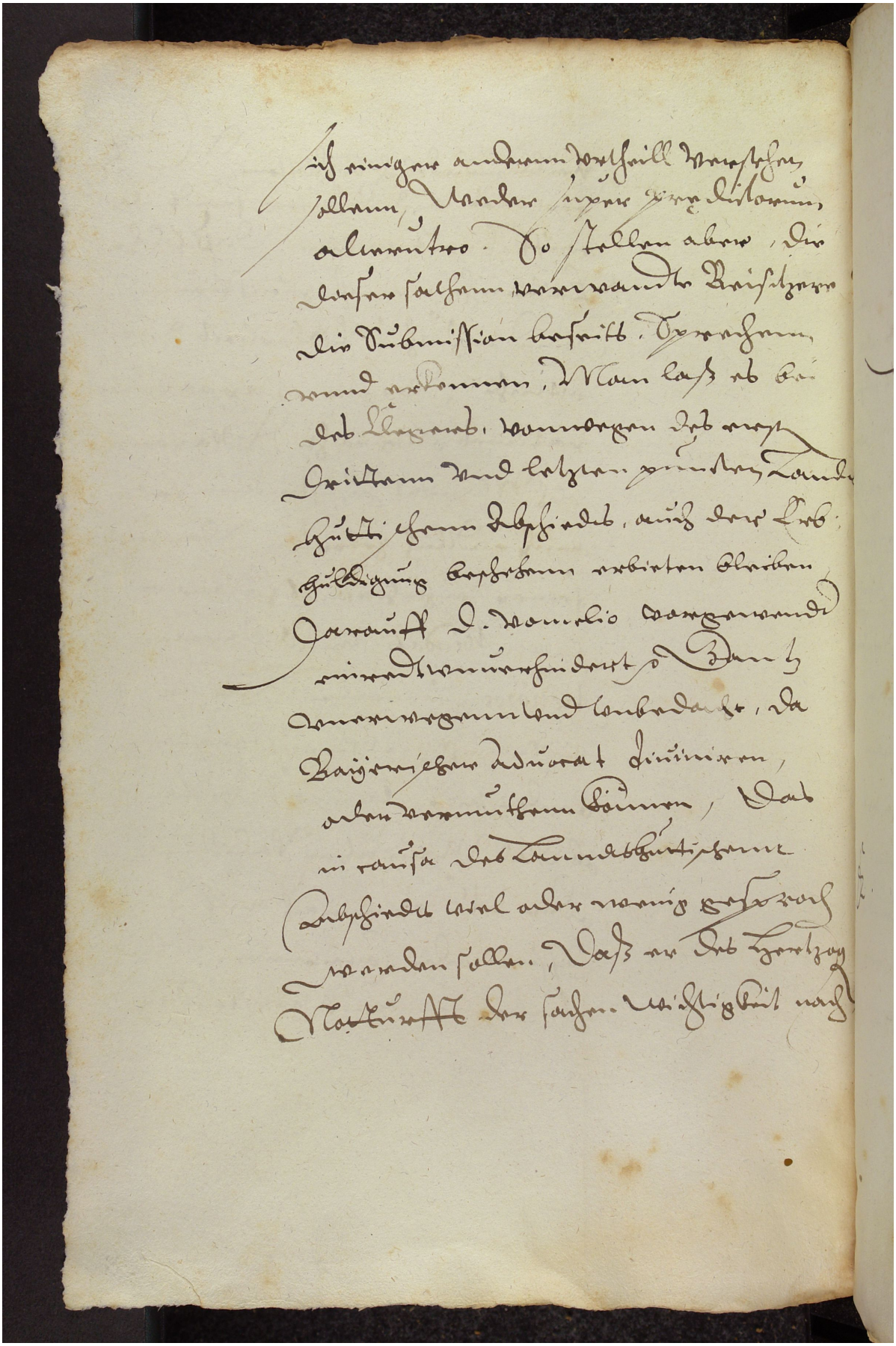

ich einigen andern dorthin Verstehen
selben, Vnder jnen zwe dictum,
alternatio. So stellen aber, die
dessen selchem verwandte Beisitzer
die Vrbemission bestritt. Versehen
vnd erkennen, Man lass es bei
dem Lergnus, vnnd gen das erst
Zeittam vnd letzten punctes Landes
hüttischen Abschieds, auch der Lob:
hüldigung beschehen verbieten bleiben
Darauff D. Vancklio vorgewendt
einwendt vnnöthigkeit so Bayern
vnnd Landsassen, da
Bayrischer Advocat diuinirn,
oder vermuthen können, Das
in causa des Landsbutischen
Abschieds wol aber nemlich gehandelt
werden sollen, Dass er des Herzog
Notturfft der sachen Wichtigkeit nach